



GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSSATZUNG

der Evangelischen Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

für die Friedhöfe: Friedhof an der Forststraße und
Friedhof Buchenweg

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln
- § 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 4.4 Urnengemeinschaftsgräber
- § 4.5 Baumgemeinschaftsgräber
- § 4.6 Kolumbarien
- § 5 Grabstätten Gestaltung
- § 6 Beschränkungen der Grabstätten Gestaltung
- § 7 Grabmale - Allgemeines
- § 8 Grabmale aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale - Abmessungen
- § 12 Grabmale - Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf vertreten durch das Presbyterium - als Friedhofsträgerin -



erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung gelten für alle Grabfelder, in denen die folgenden Grabarten angeboten werden, die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern
- Rasenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgräber
- Baumgemeinschaftsgräber
- Kolumbarien

(2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen

- § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln
- § 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 4.4 Urnengemeinschaftsgräber
- § 4.5 Baumgemeinschaftsgräber
- § 4.6 Kolumbarien

§ 3

Wahlmöglichkeiten



Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4.1

Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

(Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern)

(1) In diesem Grabfeld können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.

Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 x 50 cm |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 160 x 70 cm |

Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4.2

Grabfelder mit Grabhügeln



(Rasenwahlgrabstätten)

(1) Das Grab ist als Grabhügel anzulegen und soll nicht höher als 12 cm sein.

Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 x 50 cm |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 160 x 70 cm |

Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

Bei Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen wird die Gebühr für die Herrichtung der Grabfläche (Instandsetzungsgebühr) und die Pflege bezahlt. Die Herrichtung der Grabfläche als Rasenfläche und deren Unterhaltung für die Dauer der Nutzungszeit erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen und wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet. Einsenk Schäden trägt die nutzungsberechtigte Person.

Für diese Gräber gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Die gesamte Fläche der Grabstätte besteht aus Rasen
- b) Jegliche Bepflanzung der Grabstätte muss unterbleiben
- c) Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen durch nutzungsberechtigte Personen nicht gesetzt werden.
- d) Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, die Grabstätte mit einem Grabmal zu versehen:
mit einem mit der Rasenfläche bündig abschließendem Liegestein, der im Kopfbereich der Grabstätte mittig zu verlegen ist.
Mit einem stehenden Grabmal mit Sockel. Der Sockel muss bündig mit der Rasenfläche abschließen, damit besser gemäht werden kann.
- e) Die Grabmale müssen den Vorgaben der Friedhofsträgerin entsprechen und genehmigt werden.
- f) Grablichter, Grabschalen usw. dürfen nur an den ausgewiesenen Sammelplätzen aufgestellt werden.

(2) Der Grabhügel ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Der Grabhügel kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

(3) Die Bodenfläche um den Grabhügel wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und unterhalten. Die Rasenfläche muss an den Grabhügel heranreichen.

§ 4.3

Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

(1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.



(2) Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4.4

Gemeinschaftsgrabanlage und Baumgemeinschaftsgrabanlage für Urnengräber

(1) Zusätzlich werden Gemeinschafts- und Baumgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Die Grabstellen befinden sich in gemeinschaftlich genutzten Grabanlagen.

Eine räumliche Abtrennung der Grabstellen/Grabstätten findet darin nicht statt. Die Beisetzungsflächen werden mit Pflanzbeeten für Schmuckstauden und Natursteinelementen gestaltet. Die Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der (Friedhofsträger) hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle.

(1) Innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen werden abgegeben:

1. einstellige Urnenwahlgrabstätten und
2. zweistellige Urnenwahlgrabstätten.

(2) Das Nutzungsrecht an Urnengräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage wird für die Dauer von 25 Jahre verliehen.

(3) Eine Namenskennzeichnung in den Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt einheitlich auf der Einfassungskante des Grabbeetes aus Naturstein mittels Bronzetafeln mit vorgegebener Gestaltung.

§ 4.5

Kolumbarien

Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen. Die Urnennische muss mit einer Gedenkplatte verschlossen werden. Die Gedenkplatte muss den Vorgaben der Friedhofsträgerin entsprechen und genehmigt werden (Platte muss an das Stelenmaterial angepasst werden).

Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin weist eine Stelle aus, an der Blumensträuße im begrenzten Umfang abgelegt werden können.

Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Blumenschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen.

Sofern Blumen- oder sonstiger Grabschmuck außerhalb dieser besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt werden, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

Die Anlage und Unterhaltung des Kolumbariums erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin.



§ 5 Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabpflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -



KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafeleneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwingel -



Festuca	ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschwurmfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird - soweit erforderlich - von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt

(6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind - ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten. Es darf maximal 1/3 der bepflanzbaren Fläche mit Platten belegt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.



§ 7

Grabmale - Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 8

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige, heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.



(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10 Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11 Grabmale - Abmessungen

(1) **Stehende Grabmale (Stelen)** sollen folgende Abmessungen haben (jeweils einschließlich Sockel).

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Reihengrabstätten			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60 cm	50 cm	12 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	75 cm	80 cm	14 cm
Urnenreihengrabstätte (1x1m)	35 cm	40 cm	14 cm
Wahlgrabstätten			



einstellig	120 cm	100 cm	14 cm
mehrstellig	120 cm	150 cm	14 cm
Urnenwahlgrabstätten	60 cm	50 cm	14 cm
Rasenwahlgrabstätten / Sockel rasenbündig			
einstellig	120 cm	100 cm	14 cm
mehrstellig	120 cm	150 cm	14 cm
Grabplatte Kolumbarien	39,5 cm	28,5 cm	3 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Breite	Länge	Mindeststärke
Reihengrabstätten			
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40 cm	40 cm	12 cm
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	75 cm	60 cm	14 cm
Urnenreihengrabstätte (1x1m)	40 cm	35 cm	14 cm
Wahlgrabstätten			
Einstellig/mehrstellig	100 cm	60 cm	14 cm
Urnenwahlgrabstätten (1x1m)	40 cm	40 cm	14 cm
Rasenwahlgrabstätten/rasenbündig	100 cm	60 cm	14 cm

3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12 Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.



- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.



(2) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt im Eingangsbereich beim Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152/154, 46045 Oberhausen aus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf vom 09.06.2020 in Kraft.

Oberhausen, den 09.06.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

Vorsitzende/r des Presbyteriums

Mitglied des Presbyteriums